

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 49/08 B

L 2 R 484/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 57/02 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 9.1.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente unter Berücksichtigung von in der Zeit vom 1.7.1977 bis 31.12.1991 zurückgelegten Beitragszeiten zur polnischen Kasse der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (KRUS) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 7.3.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über ein Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
 "ob Anwartschaften, welche bei der polnischen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung KRUS im Rahmen einer Nebentätigkeit erworben wurden, bis zum Eintritt der Republik Polen in die EU im Rahmen der Berechnung einer Rente nach deutschem Recht gemäß § 15 Abs 1 Satz 2 Fremdrentengesetz a.F. zu berücksichtigen sind;
 ob es sich bei der KRUS um ein Sondersystem handelt, welches nicht durch § 15 Abs 3 Fremdrentengesetz a.F. erfasst wird."
- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit abstrakte Rechtsfragen aufgeworfen hat, die die Interessen der Allgemeinheit berühren und deren Beantwortung das Recht fortentwickeln könnte. Denn er hat nicht hinreichend dargetan, dass diese Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sind, sodass weiterer Klärungsbedarf besteht.
- 7 Zur Frage der Klärungsbedürftigkeit führt er lediglich aus, das auch im Beschluss des LSG zitierte Urteil des BSG vom 13.9.1990 (*5 RJ 76/89 - BSGE 67, 214 = SozR 3-6710 Art 4 Nr 1*) habe sich zu den gestellten Fragen nicht "abschließend und eindeutig" geäußert; es habe be-



züglich § 15 Abs 1 Satz 2 des Fremdrentengesetzes alter Fassung (FRG aF) lediglich ausgeführt, dass Pflichtbeiträge Selbstständiger berücksichtigungsfähig seien, wenn diese Beitragszeiten bei einem Versicherungsträger zurückgelegt worden seien, der die gesetzliche Zwangsversicherung für in abhängiger Beschäftigung tätige Personen durchführe.

- 8 Die Darlegung höchstrichterlicher Rechtsprechung darf sich jedoch nicht darauf beschränken, dass die konkret aufgeworfenen Rechtsfragen nicht "abschließend und eindeutig" in der benannten höchstrichterlichen Entscheidung beantwortet worden seien. Als höchstrichterlich geklärt muss nämlich eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung eines anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon (zumindest) eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage gibt (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117*).
- 9 Der Kläger trägt zwar vor, dass sich die gestellten Rechtsfragen trotz begrifflicher Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs 1 Satz 2, Abs 2 FRG aF im Urteil des BSG vom 13.9.1990 nicht beantworten lassen. Er erwartet jedoch eine Klärung "durch eine Übersetzung und rechtliche Bewertung der Satzung der KRUS"; im Revisionsverfahren seien die Berufungsentscheidung aufzuheben und dem LSG aufzugeben, vom Osteuropainstitut ein Gutachten zur Frage einzuholen, ob die an die KRUS geleisteten Pflichtbeiträge nach § 15 Abs 1 Satz 2 FRG aF zu berücksichtigen seien. Diese Ausführungen lassen erkennen, dass es dem Kläger lediglich um die Subsumtion eines noch aufzuklärenden Sachverhalts unter den bereits vom BSG aufgestellten Rechtssatz geht: Bei der (Beschaffung und) Übersetzung der Satzung der KRUS handelt es sich um die Ermittlung ausländischen Rechts, die sich gemäß § 202 SGG iVm § 293 der Zivilprozessordnung nach den Vorschriften über die Beweisaufnahme zur Tatsachenermittlung richtet (*BSG Urteil vom 29.4.1997 - 8 RKn 6/96 - SozR 3-1750 § 293 Nr 1*). Stützt ein Gericht seine Erkenntnisse über ausländisches Recht auf ungenügende Quellen, verletzt es seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Zur Anwendung der Erkenntnisse über das ausländische Recht auf die Tatbestände deutschen Rechts bedarf es dann allerdings keines (Rechts-)Gutachtens mehr; hierbei handelt es sich um die jedem Gericht obliegende Anwendung deutschen Rechts. Auf dieser Grundlage aber geht es dem Kläger nicht um die Klärung einer Rechtsfrage, sondern lediglich um die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt. Durch diese Rechtsanwendung ist aber keine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts zu erwarten (*vgl BSG Beschluss vom 18.7.1989 - 10 BKg 4/89 - Juris; Kummer, aaO, mwN*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)